

FAQ zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

Allgemeinverfügung vom 25. September 2020

Beschluss

Die Allgemeinverfügung des Kantons Solothurn über zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wird bis am 31. Dezember 2020 verlängert.

Am Freitag, 9. Juli 2020, 08:00 Uhr, ist die Verfügung vom 8. Juli 2020 über zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus des Kantons Solothurn, gestützt auf Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der betreffenden Anordnungen wurde mit Allgemeinverfügung vom 18. August 2020 bis am 30. September 2020 und mit Allgemeinverfügung vom 25. September 2020 bis am 31. Dezember 2020 verlängert.

Warum wird die Allgemeinverfügung verlängert?

Die aktuelle epidemiologische Gesamtsituation in Bezug auf das Coronavirus ist weiterhin sehr labil. Es besteht nach wie vor ein starker Trend zur Zunahme der Neuansteckungen in der Schweiz. Sie bewegen sich mittlerweile wieder auf dem Niveau von letztem April. Die 500er-Grenze wurde in der Schweiz in den letzten Wochen regelmässig überschritten. Auch im Kanton Solothurn stiegen die Fallzahlen an.

Bei der Gesamtsituation gilt es zudem folgende Punkte zu betrachten:

- den Pendlerverkehr zwischen dem Kanton Solothurn und den Nachbarkantonen
- Während den Herbst- und Wintermonaten werden sich die Menschen wieder vermehrt in Innenräumen aufhalten, was die Verbreitung des Coronavirus erwiesenermassen begünstigt.
- Es ist der anstehenden Grippezeit entgegenzuwirken.
- Das Wiederzulassen von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen per 1. Oktober 2020 schafft ein erhebliches Potenzial für eine zusätzliche Erhöhung der Ansteckungszahlen, obwohl diese einem strengen Bewilligungsregime unterstehen.

Was gilt in Bars und Clubs?

Ab dem 1. Oktober 2020 gelten weiterhin folgende kantonale Massnahmen:

In den Gästebereichen von Bars und Clubs dürfen grundsätzlich gleichzeitig maximal 100 Gäste anwesend sein, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an einem fest zugewiesenen Platz erfolgt und wenn weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten (>15 Minuten) noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Zudem sind Kontaktdaten zu erheben. Die Gästelisten sind stets korrekt und vollständig (ID-kontrolliert) zu führen und dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vorzugsweise elektronisch (Excel-Format) zu übermitteln.

Und: Es können über den Abend verteilt mehr als 100 Personen anwesend sein: Verlassen z.B – bei 100 anwesenden Personen – 50 Personen den Club, kann auch 50 neuen Personen der Einlass gewährt werden.

Deshalb sind die Ankunfts- und Weggangszeiten der Gäste zu erfassen. So kann das Contact Tracing-Team eruieren, welche Person zu welcher Zeit im entsprechenden Betrieb anwesend war (War z.B. ein „Superspreader“ von 23:00-02:00 Uhr in einem Club, werden die ebenfalls zu dieser Zeit anwesenden Personen kontaktiert).

Bars und Clubs können zudem mehrere räumlich klar getrennte Gästebereiche (z.B. EG/OG oder Garten vorne/Garten hinten) mit je maximal 100 Personen betreiben. Für jeden Gästebereich gelten die vorgängig beschriebenen Vorgaben.

Die Kontaktdaten sind für jeden Gästebereich gesondert zu erheben.

Ausserhalb der betreffenden Gästebereiche muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

Wann gilt ein Betrieb als Bar oder Club?

Als Bars gelten Gastwirtschaftsbetriebe, in welchen in erster Linie Getränke ausgeschenkt und Snacks angeboten werden. Die Auswahl an verschiedenen Gerichten in Bars ist in den letzten Jahren stetig grösser geworden (z.B. Burger, Steaks, Fish & Chips etc.). Zumeist handelt sich bei Bars um Gästeräume mit einer Theke als charakteristisches Ausstattungselement, an der die Gäste ihre Bestellungen aufgeben, stehen oder auf Barstühlen sitzen. Bars können separate Lokale oder Teile eines Gastwirtschaftsbetriebs sein. Bars betreiben regelmässig auch einen Gästebereich im Freien. Pubs gelten als mit Bars vergleichbare Betriebsform.

Zu den Clubs zählen Einrichtungen, die primär am Abend und in der Nacht geöffnet sind. In erster Linie werden Getränke ausgeschenkt. In den meisten Fällen besteht ein Unterhaltungsangebot (Musik, Tanz, Konzert, Discjockey etc.). Das gastronomische Angebot erweist sich grundsätzlich als überaus breit, wobei die Übergänge von einem Betriebskonzept in ein anderes fließend sein können. Es ist anhand des konkreten Betriebskonzepts zu beurteilen, ob ein Betrieb von der kantonalen Regelung erfasst wird.

Hauptmerkmale von Bars und Clubs sind die stehende Konsumation und die damit verbundene, unkontrollierte Vermischung der Gäste. Die Anzahl der Stehplätze ist für die Definition nicht entscheidend. Auf die Festlegung einer festen Grenze (Stehplätze/Sitzplätze) wird deshalb verzichtet.

Was gilt für Restaurants?

Die kantonalen Vorgaben für Restaurants werden per 1. Oktober 2020 aufgehoben. Restaurants werden neu von der bisherigen Pflicht, die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Gästen auf 100 Personen zu beschränken, ausgenommen.

Sie haben aber insbesondere folgende bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten:

- Erarbeitung eines Schutzkonzepts
- bei sitzender Konsumation: Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen den einzelnen Gästegruppen
- Können aufgrund der Art, der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so müssen Kontaktdaten erhoben werden.
- In Gästebereichen von Restaurationsbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich bzw. Lokal anwesend sein.

Handelt es sich bei Restaurantbesuchen im Rahmen von Familien-, Vereins- und Firmenanlässen um eine Veranstaltung?

Restaurantbesuche im Rahmen von Familien-, Vereins- und Firmenanlässen gelten dann als Veranstaltungen, sofern diese eine bestimmte Programmfolge (z.B. fixe Traktanden) haben. Ebenso liegt tendenziell dann eine Veranstaltung vor, wenn im Rahmen solcher Anlässe Reden oder Vorträge gehalten werden oder Darbietungen erfolgen.

Dann gelten dieselben Vorgaben, wie unter «Was gilt für öffentliche Veranstaltungen?» beschrieben: Organisatorinnen und Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen mit über 100 bis 1'000 Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmenden haben, sofern während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen.

Handelt es sich hingegen lediglich um einen regulären Restaurantbesuch, gilt keine Sektorpflicht. Es sind aber, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, Kontaktdaten zu erheben.

Was gilt für öffentliche Veranstaltungen?

Organisatorinnen und Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen (Dorffeste, öffentliche Konzerte, Theateraufführungen, Gottesdienste) mit über 100 bis 1'000 Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmenden haben, sofern während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen.

Die Kontaktdaten sind für jeden Sektor gesondert zu erheben. Die Besucherlisten sind stets korrekt und vollständig (ID-kontrolliert) zu führen und dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vorzugsweise elektronisch (Excel-Format) zu übermitteln.

Ausserhalb der Steh- und Sitzplatzsektoren (z.B. Eingangsbereich, sanitäre Anlagen) muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet.

Was gilt für Grossveranstaltungen?

Ab 1. Oktober 2020 sind Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen wieder erlaubt, es braucht dafür jedoch eine Bewilligung des Departements des Innern (vgl. Art. 6a f. Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen?

Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen, wie z.B. Demonstrationen, werden nicht erfasst. Die Teilnehmenden müssen einzig eine Gesichtsmaske tragen, wobei Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Was gilt für private Veranstaltungen?

In folgenden Fällen gelten für private Veranstaltungen dieselben Vorgaben wie für öffentliche Veranstaltungen:

- Bei privaten Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben mit über 100 Personen und
- bei privaten Veranstaltungen in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben mit über 300 Personen.

Nehmen an einer nicht in öffentlich zugänglichen Räumen stattfindenden Privatveranstaltung, bei welcher die Teilnehmenden den Organisatorinnen und Organisatoren bekannt sind, jedoch maximal 300 Personen teil, gelten hingegen einzig die Vorgaben des Bundes gemäss Art. 6 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es ist kein Schutzkonzept zu erstellen. Es müssen jedoch jeweils die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten beachtet und eine für die Einhaltung der betreffenden Empfehlungen verantwortliche Person bezeichnet werden. Können weder der empfohlene Abstand noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für die Organisatorinnen und Organisatoren die bundesrechtliche Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen.

Was ist mit «mitwirkende Personen» gemeint?

Mitwirkende Personen können z.B. Künstlerinnen bzw. Künstler, Tänzerinnen bzw. Tänzer oder Fussballerinnen und Fussballer sein. Eine Einteilung in verschiedene Sektoren ist aufgrund der betreffenden Tätigkeit nicht möglich. Eine Sektorenpflicht gilt lediglich für die übrigen Besucherinnen und Besucher (ab einer Zuschauerzahl von über 100 Personen). Zwingend ist jedoch auf alle Fälle ein erstelltes Schutzkonzept. Wenn weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

Inwiefern geht die kantonale Regelung über die Vorgaben des Bundes hinaus?

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen bei Veranstaltungen mit mehr als 300 bis 1'000 Besucherinnen und Besuchern Sektoren von max. 300 Personen gebildet werden, sofern weder der massgebende Abstand eingehalten noch andere Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Im Kanton Solothurn gilt bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern grundsätzlich die Grenze von max. 100 Personen.

Die Beschränkung auf 100 Personen gilt für öffentliche wie auch für bestimmte private Veranstaltungen, wenn weder der Abstand eingehalten werden kann noch weitere Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Es fallen somit gegebenenfalls auch Familienanlässe (z.B. Hochzeiten), Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe etc. darunter.

Auch Bar- und Clubbetriebe sind, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten und Schutzmassnahmen nicht ergriffen werden können, sondern lediglich die Erfassung von Kontaktdaten vorgesehen ist, auf maximal 100 Gäste beschränkt. Es dürfen maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein. Der Bund sieht diesbezüglich eine Grenze von 300 Personen vor, sofern die Konsumation stehend erfolgt (vgl. Ziff. 5.4 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Wenn es einem Bar- oder Clubbetrieb möglich ist, verschiedene Gästebereiche räumlich klar zu trennen, steht es diesem frei, in jedem dieser Räume maximal 100 Gäste aufzunehmen.

Wenn der Abstand eingehalten werden kann oder weitere Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von Schutzmasken) ergriffen werden, gilt die Grenze von maximal 100 Personen nicht.

Gilt die Covid-19-Verordnung besondere Lage noch?

Ja, es gelten sämtliche Regelungen, wo der Kanton Solothurn keine Vorgaben gemacht hat.

Insbesondere müssen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, bei welchen während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können – ausser bei Veranstaltungen bis 30 Personen und politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen – von Bundesrechts wegen immer Kontaktdaten erhoben werden.

Gilt diese neue Bestimmung auch für Schwimmbäder?

Nein, da Schwimmbäder nicht unter den Begriff der Veranstaltung fallen.

Die Bäder müssen – wie auch andere Sportanlagen – über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen. Grundsätzlich gelten im Gartenbad die gleichen Abstands- und Hygieneregeln wie sonst. Im gleichen Haushalt lebende Personen und Kinder müssen die Abstandsvorschriften nicht einhalten. Es gilt Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage: «Jede Person beachtet die Empfehlung des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19- Epidemie».

Fallen Menschenansammlungen an der Aare unter die Verordnung?

Nein. Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt (analog der Covid-19 Verordnung besondere Lage) ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in der Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfindet bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Aber an der Aare sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten (primär Einhaltung des Abstands).

Wer kann sich strafbar machen?

Die Bestimmungen richten sich an die Betreiberinnen und Betreiber von Bar- und Clubbetrieben bzw. Organisatorinnen und Organisatoren von privaten und öffentlichen Veranstaltungen, nicht hingegen an die Besucherinnen und Besucher sowie mitwirkenden Personen der entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Folglich ist die Strafbestimmung ebenfalls nur an die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Organisatorinnen und Organisatoren gerichtet, welche die genannten Bestimmungen verletzen. Eine Strafbarkeit der Besucherinnen und Besucher sowie mitwirkenden Personen ist bei einer Verletzung der fraglichen Bestimmungen somit nicht vorgesehen.